



# Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

### Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Flurverkleidung, Schule Siegburger Straße.** Umfang der Leistung: Verkleidung von Flurwänden mit durchgefärbten Faserzementplatten inkl. Holz-Unterkonstruktion, ca. 370 qm Fläche. Ausführungs-/ Lieferzeit: 30. Kalenderwoche 2013 bis 32. Kalenderwoche 2013. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 25.02.2013. Ausgabe bis: 20.03.2013. Druckkosten: 6,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 27.03.2013 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 08.05.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Fliessenarbeiten, Kita Hülsmeierstraße.** Umfang der Leistung: ca. 160 qm Wandfliesen und ca. 90 qm Bodenfliesen. Ausführungs-/ Lieferzeit: 17. Kalenderwoche 2013 bis 19. Kalenderwoche 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 25.02.2013. Ausgabe bis: 13.03.2013. Druckkosten: 14,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 20.03.2013 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 19.04.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Bodenbelagsarbeiten, Kita Hülsmeierstraße.** Umfang der Lei-

stung: ca. 550 qm Synthese-Kautschuk, 3 mm in Platten, ca. 65 qm Akustik-Synthese-Kautschuk, 4 mm in Bahnen, Einpflege, Fußleisten. Ausführungs-/ Lieferzeit: 23. Kalenderwoche 2013 bis 27. Kalenderwoche 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 25.02.2013. Ausgabe bis: 13.03.2013. Druckkosten: 21,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 20.03.2013 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 19.04.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (VOF)**

Es sollen vergeben werden: **Hochbau-Architektenleistungen (LP 1-9) gem. HOAI § 33 im Rahmen der Erweiterung des Goethe-Gymnasiums und Neubau einer 2-fach Sporthalle in Düsseldorf, Lindemannstr. 57.** Umfang der Leistung: Bestandsgebäude: Das Goethe-Gymnasium befindet sich im Stadtteil Düsseldorf unter der Anschrift Lindemannstraße 57. Das unter Denkmalschutz stehende U-förmige Schulgebäude aus dem Jahr 1911 grenzt im Norden an die Schumannstraße und im Süden an die Goethestraße. Bedarfslage: Das Goethe-Gymnasium wird derzeit als vierzügige Schule betrieben. Die hierfür erforderlichen Unterrichtsräume, Fachräume, Verwaltungs- und Nebenräume (z.B. Schulbibliothek) sowie eine entsprechende Sporthalle, können im vorhandenen Gebäudebestand nicht in ausreichender Anzahl angeboten werden. Es ergibt sich folgender Flächenmehrbedarf: - Schulerweiterung: ca. 1.650,00 qm NF - 2-fach Sporthalle: ca. 1.300,00 qm NF. Zusätzlich besteht der Bedarf einer Mensa mit Ausgabeküche und für die pädagogische Übermittagsbetreuung für die Sekundarstufe I. Geplante Maßnahme: Zur Schaffung der erforderlichen Mehrflächen ist der Neubau eines Erweiterungsbaus sowie einer 2-fach Sporthalle auf dem vorhandenen Schulgrundstück vorgesehen. Die Fläche

wird derzeit als Sport- und Pausenhoffläche sowie als Lehrerparkplatz genutzt. Die erforderliche Mensa mit Ausgabeküche soll im Bestand eingerichtet werden. Nach Errichtung der Gebäude ist aufgrund der Inanspruchnahme der Pausenhoffläche die Zugangssituation zum Schulgelände zu überplanen. Die Schulerweiterung ist gemäß der Bauordnung NRW - § 55 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen zu planen. Die Erweiterungsmaßnahme erfolgt unter laufendem Schulbetrieb. Die innerstädtische Lage ist in Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Erste Kostenaussagen für die Gesamtmaßnahme (KG 100 - 500, 700) liegen bei rund 12,5 Mio. EUR brutto. Baukosten KG 300 / 400: Gesamtbaukosten brutto für die Maßnahmen der Objektplanung (KG 300 / 400) = ca. 9,1 Mio. EUR. (Neubau einer 2-fach Sporthalle KGR 300: ca. 2,9 Mio. EUR brutto, KGR 400: ca. 1,0 Mio. EUR brutto), (Erweiterung von fehlenden Schulflächen wie Unterrichtsräume, Fachräume sowie Verwaltungs- und Nebenräume: KG 300: ca. 3,9 Mio. EUR, KGR 400: ca. 0,9 Mio. EUR), (Einrichtung einer pädagogischen Übermittagsbetreuung im Altbau: ca. 0,4 Mio. EUR brutto). Die Kosten wurden im Rahmen einer groben Kostenschätzung ermittelt und stellen nur einen Anhaltswert zum Versendezeitpunkt dar. In Planung und Ausführung ist ein hohes Maß von Kosten- und Terminalsicherheit zu gewährleisten. Leistungsbild Objektplanung (HOAI 2009, § 33). Es ist beabsichtigt, die Leistungen der Objektplanung zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt phasen- und für die Realisierung bauabschnittsweise im Rahmen einer Optionsregelung. Zu erbringende Leistungsphasen: LP 1-9. Ggf. zzgl. weitere Besondere Leistungen gemäß HOAI 2009. Auf die Optionen besteht kein Rechtsanspruch. Die Erbringung der Leistung soll direkt im Anschluss an das Vergabeverfahren erfolgen. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, das Planungsverfahren zu beenden, ohne dass daraus ein Anspruch auf weitere Beauftragung besteht, noch können sonstige vertragliche Verpflichtungen für den Auftraggeber entstehen. Keine Lose. Optionen: Auf die Optionen gem. Ziffer II.2.1 [der Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der EU] (Gesamtmenge und -umfang) besteht kein Rechtsanspruch. Siehe auch Ziffer II.2.1 [der Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der EU] (Gesamtmenge und -umfang). Varianten/ Alternativen sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 01. Juli 2013 bis 31. Dezember 2017. Versand der Bewerberunterlagen per E-Mail ab: 25.02.2013. Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 04.03.2013. Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 11.03.2013 um 11:00 Uhr. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: - Nachweis, Kopie (nicht älter als 10 Monate) einer gültigen Berufshaftpflicht bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer, mindest nötige Deckung für Personenschäden 2,5 Mio. EUR und für sonstige Schäden 2,0 Mio. EUR. Falls die Höhe der vorhandenen Deckungssumme nicht ausreicht: Vorlage einer Verpflichtungserklärung des Bewerbers, dass im



725 JAHRE  
DÜSSELDORF  
1288-2013

Veranstaltungsprogramm unter [www.duesseldorf.de/725](http://www.duesseldorf.de/725)

Auftragsfall die Deckungssumme auf die vorgegebenen Beträge erhöht wird. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf alle Mitglieder erstrecken. Der Nachweis zur Haftpflichtversicherung ist bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied in voller Höhe getrennt zu führen (als Anlage zwingend beizufügen). Soweit in der Bekanntmachung oder in dem Bewerbungsformular nicht ausdrücklich anders geregelt, können fehlende Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, auf Anforderung bis zum Ablauf einer vom AG bestimmten Nachfrist nachgereicht werden. Der Bewerber hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der Auslober von dieser Regelung Gebrauch macht. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: - Vertragsmuster der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche tätige - AVB; - HOAI 2009; - Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen; - Bau-, Rechts-, und Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter. Doppelbewerbungen verschiedener Standorte eines Unternehmens sind unzulässig und führen zum Ausschluss aller betroffenen Bewerbungen. Mehrfachbeteiligungen einzelner Mitglieder einer Bietergemeinschaft sind unzulässig und führen zum Verfahrensausschluss sämtlicher davon betroffenen Bietergemeinschaften. Es werden nur Bietergemeinschaften aus maximal 2 Bewerberbüros zugelassen. Ein Wechsel der Konstellation der Bietergemeinschaft ist nach dem Teilnahmewettbewerb nicht mehr möglich und führt zum Ausschluss der Bietergemeinschaft. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die geforderten Nachweise gem. Ziffern III.2.1 bis III. 2.3 [der Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der EU] (Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister, Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Technische Leistungsfähigkeit) sind in einem Bewerbungsformular (einschl. Anlagen 1 bis 5) zusammengefasst. Die Bewerbungsunterlagen sind erhältlich auf schriftliche Anforderung per E-Mail beim Bauverwaltungsamt, Submissionsstelle der Stadtverwaltung Düsseldorf (siehe unten): Projekttitel "Architektenleistungen (LP 1-9) gem. HOAI § 33 im Rahmen der Erweiterung des Goethe-Gymnasiums und Neubau einer 2-fach Sporthalle in Düsseldorf, Lindemannstraße 57". Versand der Unterlagen der Vergabestelle erfolgt für das Bewerbungsformular und die Anlagen per E-Mail. Das Bewerbungsformular ist vollständig ausgefüllt und von dem Bürohhaber, einem Geschäftsführer und/ oder dem bevollmächtigten Vertreter rechtsverbindlich unterschrieben im Original fristgerecht abzugeben. Mit der Bewerbung sind alle geforderten Erklärungen und Nachweise einzureichen. Soweit in der Bekanntmachung oder im Bewerbungsformular nicht ausdrücklich anders geregelt, können fehlende Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, auf Anforderung bis zum Ablauf einer vom AG zu bestimmenden Nachfrist nachgereicht werden. Der Bewerber hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der Auslober von dieser Regelung Gebrauch macht. Zu allen Referenzen ist genau jeweils 1 DIN A4 Seite mit aussagekräftigen

Informationen (Foto, wesentliche Gebäudekennndaten) beizufügen. Die Einreichung der Bewerbung hat in Papierform zu erfolgen. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an: per Post: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt, Submissionsstelle, Brinkmannstraße 5, 40225 Düsseldorf; per Handabgabe (in einem verschlossenen Umschlag): Landeshauptstadt Düsseldorf, Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Submissionsstelle, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 3. Etage, Zimmer 3101. Grundsätzlich werden keine Bewerbungsunterlagen zurück gegeben. Etwaige Rückfragen sind ausschließlich schriftlich per E-Mail an WSP Deutschland AG, Düsseldorf, Frau Rademann, Telefon +49(0)211/3611960, E-Mail: claudia.rademann@wspgroup.de zu richten. Rechtslage geforderte Nachweise: Mit der Bewerbung zwingend abzugeben sind: - Erklärung nach VOF § 2 (3) für die abgefragten Dienstleistungen, dass diese Leistungen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen, - Auskunft, ob/ auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen gem. VOF § 4 (2) mit anderen Unternehmen bestehen, - der Nachweis der Unterschriftsberechtigung ist bei juristischen Personen durch die Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister zu führen bzw. durch Vorlage einer Handlungsvollmacht (nicht älter als 6 Monate), - aktuellen Auszug der Eintragung des Bewerbers bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft in das Berufs- oder Handelsregister, - Nachweis (Kopie) der Eintragung in die Architektenkammer oder entsprechender EU-Nachweis § 19 Abs. 1, 3 VOF, - Erklärung, dass keine Ausschlusskriterien gem. VOF § 4 (6) a-g und (9) a-e vorliegen, - Erklärung zum Verpflichtungsgesetz, - Verpflichtungserklärung zur Tariftreue gem. Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW) (Anlage ist auszufüllen und beizufügen), - Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (Anlage ist auszufüllen und beizufügen), - Nachweis, Kopie (nicht älter als 10 Monate) einer gültigen Berufshaftpflicht bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer, mindest nötige Deckung für Personenschäden 2,5 Mio. EUR und für sonstige Schäden 2,0 Mio. EUR. Falls die Höhe der vorhandenen Deckungssumme nicht ausreicht: Vorlage einer Verpflichtungserklärung des Bewerbers, dass im Auftragsfall die Deckungssumme auf die vorgegebenen Beträge erhöht wird. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf alle Mitglieder erstrecken. Der Nachweis zur Haftpflichtversicherung ist bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied in voller Höhe getrennt zu führen. (als Anlage zwingend beizufügen). - Die o. g. Nachweise sind bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied getrennt zu führen. Unvollständige Angebote führen zum Ausschluss. Soweit in der Bekanntmachung oder in dem Bewerbungsformular nicht ausdrücklich anders geregelt, können fehlende Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, auf Anforderung bis zum Ablauf einer vom AG bestimmten Nachfrist nachgereicht werden. Der Bewerber hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der Auslober von dieser Regelung Gebrauch macht. Vor Zuschlagserteilung zwingend vorzulegen: - Nachweis einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung gem. Ziffer III.1.1 [der Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der EU] (Geforderte Kautionen und Sicherheiten). Die o. g. Nachweise sind bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied getrennt zu führen. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforder-

lich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Mit der Bewerbung zwingend abzugeben sind: Nachweise gem. VOF § 5 (4 a-c): - Nachweis gem. § 5 (4 a) einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung (siehe Ziffer III.1.1 [der Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der EU] (Geforderte Kautionen und Sicherheiten)). Soweit sich der Bewerber Kapazitäten Dritter gem. § 5 (6) bedient, ist eine Verpflichtungserklärung dieser Nachunternehmer unter Verwendung der Anlage 1 zum Bewerbungsformular vorzulegen. Die o. g. Nachweise sind bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied getrennt zu führen; Mindeststandards: Mindeststandards siehe im vorstehenden Text und im Bewerbungsformular. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Mit der Bewerbung zwingend abzugeben sind: Nachweise gem. VOF § 5 (5 a-d, h): a) der beruflichen Befähigung des Bewerbers/ der Führungskräfte des Unternehmens/ der für die Dienstleistung verantwortlichen Personen (Berufszulassung, Diplomurkunden bzw. Kammereintragungsbescheinigungen), Nachweise sind zwingend (Kopie) dem Teilnahmeantrag beizufügen. b) Referenzlisten des Bewerbers (Büros) über genau 3 in den letzten 5 Kalenderjahren (seit 2008) erbrachten Leistungen in den geforderten Fachbereichen/ in der geforderten Größenordnung. (siehe Anlagen 2.1 bis 2.3 des Bewerbungsbogens) (Mindestkriterium). Bei Unter- oder Überschreitung der Anzahl an Referenzobjekten (genau 3) erfolgt keine Wertung der Referenzen und somit der Ausschluss. Auch bei Bietergemeinschaften sind insgesamt genau 3 Referenzen anzugeben. Auf dem Bewerbungsformular muss klar erkennbar sein, welche Referenz dem jeweiligen Mitglied der Bietergemeinschaft zuzuordnen ist. Es ist jeweils je Referenz ein Referenzschreiben des AG (mit Angabe Referenzgeber sowie Tel. Nr. für Auskunftseinholung) mit der Bestätigung der Einhaltung der Kosten, Termine und Qualitäten beizufügen. Wenn nicht alle Komponenten im Referenzschreiben enthalten sind, muss der Bewerber eine entsprechende Eigenenerklärung beilegen. Ergänzend zu den im Bewerbungsformular angeforderten Angaben der Referenzobjekte sind weitere objektspezifische Informationen zu diesen aufgeführten Objekten auf Zusatzseiten (genau 1 DIN A4 Seite je Referenz) beizulegen. Es sind je Referenz Mindestkriterien zu erfüllen. Die Angaben zur Erfüllung der Mindestkriterien und der Zusatzpunkte werden vom Bewerber selbst und eigenverantwortlich im Bewerbungsformular vorgenommen. Bei Erkennen einer falschen Einstufung oder unwahrer Angaben erfolgt zwingend der Ausschluss aus dem Verfahren. Bei Nichterfüllung erfolgt der Ausschluss. Für die Erfüllung weiterer Kriterien werden Zusatzpunkte vergeben (siehe Bewerbungsbogen mit Anlage 5). aa) Zu Referenz 1 Bewerber (Büro): "Neubau eines Schulgebäudes bzw. Erweiterungsneubau" (Mindestkriterium), mit Angaben zu Projektbezeichnung, Auftraggeber, Kurzbeschreibung des Objektes und seiner Nutzung, Bauzeit (informativ), Angabe BGF und Nutzfläche, Angabe Kosten KG 300 + 400 in € netto (informativ). Mindestkriterien: Projekt (Baufertigstellung, Abschluss LPH 8) seit 2008 (einschl.), Nutzfläche mind. 1.500 qm, Neubau oder Erweiterungsneubau, mind. bearbeitete LPH 2-8 HOAI § 33 (volles Leistungsbild), Projektstand fertig gestellt, Anlage Referenzschreiben des AG (mit Angabe Referenzgeber sowie Tel. Nr. für Auskunftseinholung) mit Bestätigung der Einhaltung der Kosten, Termine und Qualitäten. Wenn nicht alle geforderten Komponenten im Referenzschreiben enthalten sind, muss der Bewerber

**Fortsetzung von Seite 2**

eine entsprechende Eigenerklärung beilegen. Zusätzliches Bewertungskriterium für das Referenzprojekt mit 1 Punkt: Referenz 1 mit öffentl. AG, zusätzliche Bewertungskriterien für das Referenzobjekt mit je 2 Punkten: Referenz 1 als Neubau bzw. Erweiterungsneubau im unmittelbaren Kontext/ Nachbarschaft zu einem denkmalgeschützten Gebäude, Referenz 1 Errichtung unter Berücksichtigung eines laufenden Betriebs. Wertung (siehe Bewerbungsformular): max. 5 Zusatzpunkte. bb) Zu Referenz 2 Bewerber (Büro): Neubau einer Mehrfachsporthalle (Mindestkriterium, mit Angaben zu Projektbezeichnung, Auftraggeber, Kurzbeschreibung des Objektes und seiner Nutzung, Bauzeit (informativ), Angabe BGF und Nutzfläche in qm, Angabe Kosten KG 300 + 400 in € netto (informativ)). Mindestkriterien: Projekt (Baufertigstellung, Abschluss LPH 8) seit 2008 (einschl.), Nutzfläche mind. 1.200 qm, Neubau, mind. bearbeitete LPH 2-8 HOAI § 33 (volles Leistungsbild), Projektstand fertig gestellt, Anlage Referenzschreiben des AG (mit Angabe Referenzgeber sowie Tel. Nr. für Auskunftseinholung) mit Bestätigung der Einhaltung der Kosten, Termine und Qualitäten. Wenn nicht alle Komponenten im Referenzschreiben enthalten sind, muss der Bewerber eine entsprechende Eigenerklärung beilegen. Zusätzliches Bewertungskriterium für das Referenzobjekt mit 1 Punkt: Referenz 2 mit öffentl. AG. Zusätzliche Bewertungskriterien für das Referenzobjekt mit je 2 Punkten: Referenz 2 als Neubau bzw. Erweiterungsneubau im unmittelbaren Kontext/ Nachbarschaft zu einem denkmalgeschützten Gebäude, Referenz 2 Errichtung unter Berücksichtigung eines laufenden Betriebs. Wertung (siehe Bewerbungsformular): max. 5 Zusatzpunkte. cc) Zu Referenz 3 Bewerber (Büro): "Referenz mit nutzungsbezogener Vergleichbarkeit" mit Angaben zu Projektbezeichnung, Auftraggeber, Kurzbeschreibung des Objektes und seiner Nutzung, Bauzeit (informativ), Angabe BGF und Nutzfläche in qm, Angabe Kosten KG 300 + 400 in Euro netto (informativ). (Mindestkriterium): es werden nur zugelassen nachfolgend aufgeführte Projektarten (für Projektart gibt es Punkte): Schule oder Mehrfachsporthalle (5 Punkte), Sonstige Sporthallen (3 Punkte), Sonstige Gebäude (Kultur, Verwaltung/ Büro, Bildung) (1 Punkt). Mindestkriterien: Projekt (Baufertigstellung, Abschluss LPH 8) seit 2008 (einschl.), Neubau, Nutzfläche mind. 1.200 qm, mind. bearbeitete LPH 2-8 HOAI § 33 (volles Leistungsbild), Projektstand fertig gestellt, Anlage Referenzschreiben des AG (mit Angabe Referenzgeber sowie Tel. Nr. für Auskunftseinholung) mit Bestätigung der Einhaltung der Kosten, Termine und Qualitäten. Wenn nicht alle Komponenten im Referenzschreiben enthalten sind, muss der Bewerber eine entsprechende Eigenerklärung beilegen. Zusätzliches Bewertungskriterium für das Referenzobjekt mit 1 Punkt: Referenz 3 mit öffentl. AG. Zusätzliche Bewertungskriterien für das Referenzobjekt mit je 2 Zusatzpunkten: Referenz 3 als Neubau bzw. Erweiterungsneubau im unmittelbaren Kontext/ Nachbarschaft zu einem denkmalgeschützten Gebäude, Referenz 3 Errichtung unter Berücksichtigung eines laufenden Betriebs. Wertung (siehe Bewerbungsformular): max. 5 Punkte + 5 Zusatzpunkte. c) Erklärung aus der das jährliche Mittel der vom Bewerber in den letzten 3 Jahren (Gesamtbüro) Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte für die entsprechende Dienstleistung Objektplanung HOAI § 33 in den letzten 3 Jahren ersichtlich ist (siehe Bewerbungsformular). Mindestkriterium: Nachweis, dass mind. 5 festangestellte (Vollzeit) Architekten oder Ingenieure im Mittel der letzten 3 Jahre (2010-2012) beschäf-

tigt sind. Bei Nichterfüllung des Mindestkriteriums erfolgt der Ausschluss. d) Über die Auftragsanteile, die nicht durch das eigene Büro erbracht werden (bei Leistungserbringung in Bietergemeinschaft Angaben, ob und in welcher Weise bereits zusammengearbeitet wurde. Benennung der Mitglieder der Bietergemeinschaft, Benennung der Teilleistungen der einzelnen Büros, Benennung der/ des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft). Erfordernis, alle Bewerbungsunterlagen vollständig ausgefüllt für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft separat einzureichen. Soweit sich der Bewerber Kapazitäten Dritter bedient, ist eine Verpflichtungserklärung dieser Nachunternehmer unter Verwendung der Anlage 1 zum Bewerbungsformular vorzulegen. Eine Referenzliste (max. 1 DIN A4 Seite) des Nachunternehmers ist erwünscht. Fehlende und unvollständige Erklärungen/ Nachweise führen zum Ausschluss (siehe Ziffer III.2.1 [der Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der EU] (Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister)). Mindeststandards: Mindeststandards siehe im vorstehenden Text und im Bewerbungsformular. Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Bezugnahme auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften: - Bau-, Rechts-, Verwaltungsvorschriften (Land NRW). Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Architekten oder Bietergemeinschaften aus Architekten. Als Bewerber oder Mitglied der Bietergemeinschaft sind natürliche Personen zulässig, die gemäß Rechtsvorschrift ihres Heimatstaates am Tage der Bekanntmachung zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt/ -in berechtigt sind. Der Zulassungsbereich umfasst die Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes EWR sowie die Staaten der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen GPA. Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die geforderten fachlichen Anforderungen erfüllen. Bei natürlichen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn sie gemäß Rechtsvorschrift ihres Heimatstaates berechtigt sind, am Tage der Bekanntmachung die Berufsbezeichnung Architekt/ -in zu führen. Ist die Berufsbezeichnung im jeweiligen Heimatstaat gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen als Architekt/ -in wer über ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG und den Vorgaben des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) entspricht. Bei juristischen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn zu ihrem satzungsgemäßen Geschäftszweck Planungsleistungen gehören, die der anstehenden Planungsaufgabe entsprechen, und wenn der bevollmächtigte Vertreter der juristischen Person die fachlichen Anforderungen erfüllt, die an natürliche Personen gestellt werden. Arbeitsgemeinschaften natürlicher und juristischer Personen sind ebenfalls teilnahmeberechtigt, wenn jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft teilnahmeberechtigt ist. Mehrfachbewerbungen natürlicher oder juristischer Personen oder von Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften führen zum Ausschluss sämtlicher Bewerbungen der/ des Beteiligten. Bewerber von Bietergemeinschaften haben einen verantwortlichen Vertreter zu benennen. Mitglieder von Bewerbern/ Bietergemeinschaften sowie freie Mitarbeiter/ -innen dürfen nicht zusätzlich am Wettbewerb teilnehmen. Verstöße hiergegen haben den Ausschluss sämtlicher

cher Beteiligten vom Teilnahmewettbewerb zur Folge. Ein Wechsel der Konstellation der Bietergemeinschaft ist nach dem Teilnahmewettbewerb nicht mehr möglich und führt zum Ausschluss der Bietergemeinschaft. Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind. Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5. Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Erfüllung der geforderten Mindestkriterien der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit, Erfüllung der zusätzlichen Bewertungskriterien. Die Bewertung ist dem Bewerbungsformular zu entnehmen. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind. Zusätzliche Angaben: Bieter haben die Vergabeunterlagen und den Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Bewerbungsformular) unverzüglich auf Vollständigkeit sowie auf Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen und der Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Bewerbungsformular) nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich und noch vor Abgabe des Angebotes die Kontaktstelle: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Gebäudemanagement, 40200 Düsseldorf, Frau Boueke, Tel.: +49(0)211/8994571; Fax: +49(0)211/8934571, tanja.boueke@duesseldorf.de schriftlich (per E-Mail oder Fax) darauf hinzuweisen. Fragen sind spätestens 15 Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu stellen. Grundsätzlich werden keine Bewerbungsunterlagen zurück gegeben. Kosten für die Erstellung der Bewerbungsunterlagen werden nicht erstattet. Einlegen von Rechtsbehelfen: Nach § 101 b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat; - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: WSP Deutschland AG, 40474 Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 3, Herrn Duus, Tel.: +49(0)211/ 3611960, Fax: +49(0)211/36119650, claudia.rademann@wspgroup.de. Diese Veröffentlichung wurde

**Fortsetzung von Seite 3**

redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vof/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: [ausschreibungen@duesseldorf.de](mailto:ausschreibungen@duesseldorf.de)).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr.

10000495) bei der Stadtparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSEDEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt (ausgenommen freihändige Vergaben). Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter generell nicht zugelassen. Teilnahmewettbewer-

be: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei Vergaben nach der VOB/A schriftlich, bei Vergaben nach der VOL/A in Textform bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter [www.duesseldorf.de/ausschreibung](http://www.duesseldorf.de/ausschreibung). Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

## Öffentliche Sitzungen

**Bezirksvertretung 2**

Dienstag, 26. Februar, 16 Uhr  
Grafenberger Allee 68, 1. OG, Sitzungssaal  
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,  
Tel: 23945702

**Bezirksvertretung 3**

Dienstag, 26. Februar, 17:00 Uhr  
Bürgersaal im Stadtteilzentrum Bilk,  
Bachstraße 145, 1. Etage  
Schriftführer: Andreas Hauswirth,  
Tel: 89-93071

**Bezirksvertretung 4**

Mittwoch, 27. Februar, 15 Uhr  
Rathaus Oberkassel, Luegallee 65, Raum  
309, Sitzungssaal  
Schriftführerin: Anke Glahn, Tel: 89-93012

**Bezirksvertretung 5**

Dienstag, 26. Februar, 16 Uhr  
Kaiserswerther Rathaus, Kaiserswerther  
Markt 23, Sitzungssaal  
Schriftführer: Günter Gläser, Tel: 89-93019

**Bezirksvertretung 7**

Dienstag, 26. Februar, 17 Uhr  
Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12,  
Sitzungssaal  
Schriftführer: Robert Simes, Tel: 89-93059

**Bezirksvertretung 9**

Freitag, 1. März, 16 Uhr  
Benrather Rathaus, Benrodestraße 46,  
1. OG, Sitzungssaal  
Schriftführer: Wolfgang Wirtz,  
Tel: 89-97127

**Bezirksvertretung 10**

Dienstag, 26. Februar, 16 Uhr  
Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21,  
40595 Düsseldorf, Sitzungssaal  
Schriftführer: Wolfgang Gierling,  
Tel: 89-97543

**Ratssitzung**

Donnerstag 28. Februar, 14 Uhr  
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG Plenarsaal  
Schriftführerin: Simone Schmitt,  
Tel: 89-95609

## Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien

Nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 35 MG NW) darf das Einwohnermeldeamt Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen und im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

der Wahlberechtigten erteilen.

Der Weitergabe dieser Daten kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
- Amt für Einwohnerwesen -  
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter [www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml](http://www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml)

im Formulare Service zur Verfügung.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift

- beim Amt für Einwohnerwesen  
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,  
Willi-Becker-Allee 7 (hinter dem Hauptbahnhof)
- in den Bürgerbüros:  
Bilk, Bachstraße 145,  
Oberkassel, Luegallee 65,  
Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,  
Rath, Münsterstr. 508,  
Gerresheim, Neusser Tor 8,

Eller, Gertrudisplatz 8,  
Benrath, Benrodestr. 46,  
Wersten, Burscheiderstr. 29,  
Garath, Frankfurterstr. 231,  
Kfz- Zulassungsstelle, Höherweg 101,  
Unterbach, Breidenplatz 8

abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Widerspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller  
Beigeordneter

## Widerspruch gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Nach dem Meldegesetz (§ 34) ist das Einwohnermeldeamt berechtigt, Auskünfte aus dem Melderegister zu einzelnen, bestimmten Einwohnern über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

zu erteilen. Diese Auskunft darf auch in einem automatisierten Verfahren über das Internet erteilt werden. Der Weitergabe dieser Daten über das Internet kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
- Amt für Einwohnerwesen -  
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter [www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml](http://www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml) im FormulareService zur Verfügung.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift

– beim Amt für Einwohnerwesen  
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,  
Willi-Becker-Allee 7 (hinter dem Hauptbahnhof)

– in den Bürgerbüros  
Bilk, Bachstraße 145,  
Oberkassel, Luegallee 65,  
Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,  
Rath, Münsterstr. 508,  
Gerresheim, Neusser Tor 8,  
Eller, Gertrudisplatz 8,  
Benrath, Benrodestr. 46,  
Wersten, Burscheiderstr. 29,

Garath, Frankfurterstr. 231,  
Kfz- Zulassungsstelle, Höherweg 101,  
Unterbach, Breidenplatz 8

abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Widerspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller  
Beigeordneter

## Einwilligung zur Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 35 MG NW) darf das Einwohnermeldeamt Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums) über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen.

Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die/der Betroffene zuvor eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

- Amt für Einwohnerwesen -  
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter [www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml](http://www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml) im FormulareService zur Verfügung.

Die Erklärung kann auch zur Niederschrift

– beim Amt für Einwohnerwesen  
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,  
Willi-Becker-Allee 7 (hinter dem Hauptbahnhof)

– in den Bürgerbüros:  
Bilk, Bachstraße 145,  
Oberkassel, Luegallee 65,  
Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,  
Rath, Münsterstr. 508,

Gerresheim, Neusser Tor 8,  
Eller, Gertrudisplatz 8,  
Benrath, Benrodestr. 46,  
Wersten, Burscheiderstr. 29,  
Garath, Frankfurterstr. 231,  
Kfz- Zulassungsstelle, Höherweg 101 und  
Unterbach, Breidenplatz 8

abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Ihr Einverständnis erklärt haben, ist eine erneute Einverständniserklärung nicht erforderlich.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller  
Beigeordneter

## Einwilligung zur Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 35 MG NW) darf das Einwohnermeldeamt Adressbuchverlagen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die/der Betroffene zuvor eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
- Amt für Einwohnerwesen -  
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter [www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml](http://www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml)

im Formularenservice zur Verfügung.

Die Erklärung kann auch zur Niederschrift

– beim Amt für Einwohnerwesen  
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,  
Willi-Becker-Allee 7 (hinter dem Hauptbahnhof)

– in den Bürgerbüros  
Bilk, Bachstraße 145,  
Oberkassel, Luegallee 65,

Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,  
Rath, Münsterstr. 508,  
Gerresheim, Neusser Tor 8,  
Eller, Gertrudisplatz 8,  
Benrath, Benrodestr. 46,  
Wersten, Burscheiderstr. 29,  
Garath, Frankfurterstr. 231,  
Kfz-Zulassungsstelle, Höherweg 101 und  
Unterbach, Breidenplatz 8

abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Ihr Einverständnis erklärt haben, ist eine erneute Einverständniserklärung nicht erforderlich.

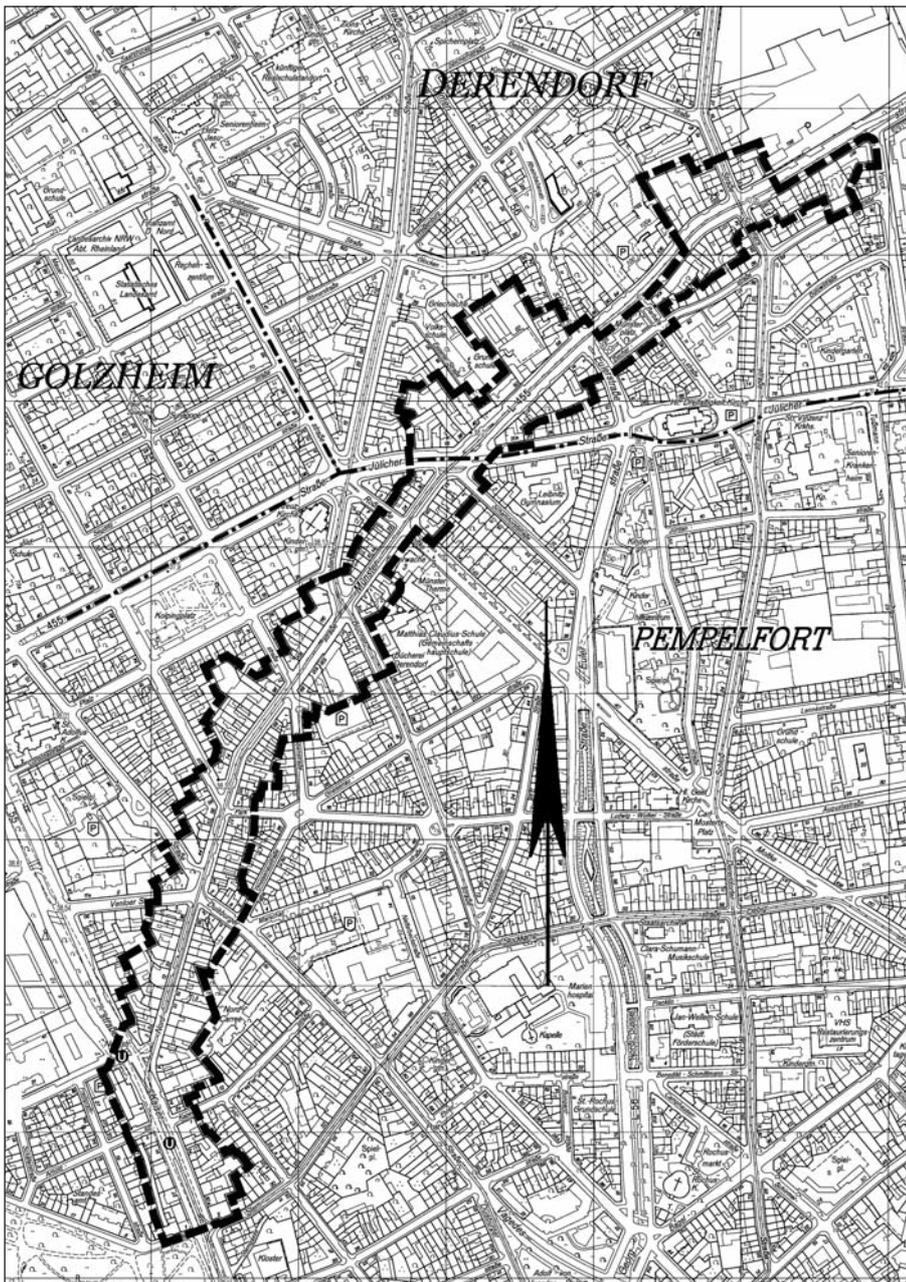
In Vertretung

Dr. Stephan Keller  
Beigeordneter

# Satzung über eine Veränderungssperre

für das Gebiet Münsterstraße, Nordstraße und Kaiserstraße vom 13.02.2013

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 31.01.2013 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:



## § 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 20.06.2012 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

## § 2

Die Veränderungssperre erfasst das Gebiet Münsterstraße, Nordstraße und Kaiserstraße.

Maßgebend ist der im Plan Nr. 01/002 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

## § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Düsseldorf als Baugenehmigungsbehörde.

## § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis er-

langt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 31.01.2013 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Plan Nr. 01/002 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- 1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

- oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (\* 7 Abs. 6 der GO NRW).

- 3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 13.02.2013  
61/12-V-01/002

Dirk Elbers  
Oberbürgermeister

**Sprechstunden des Seniorenbeirats**

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats laden im März wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

**Stadtbezirk 1** (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)  
Dienstag, 5. März, von 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 1, Kasernenstraße 6, 4. Etage, Zimmer 404, telefonisch erreichbar unter 89-9 60 25.

**Stadtbezirk 2** (Düsseltal, Flingern)  
Mittwoch, 6. März, von 14 bis 15 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 66 6787.

**Stadtbezirk 3** (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)  
Donnerstag, 21. März, von 11 bis 13 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 3, Stadtteilzentrum Bilk, 3. Etage, Bachstraße 145. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 30 62.

**Stadtbezirk 4** (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)  
Mittwoch, 20. März, von 15 bis 16 Uhr, gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention für Senio-

ren/Opferschutz der Polizei Düsseldorf, „zentrum plus“/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58 67 71 13.

Dienstag, 26. März, von 15 bis 16 Uhr, „zentrum plus“/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser telefonisch erreichbar unter 50 31 29.

**Stadtbezirk 5** (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)  
Montag, 11. März, von 10 bis 12 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, Konferenzraum 1. Etage, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-2 30 21.

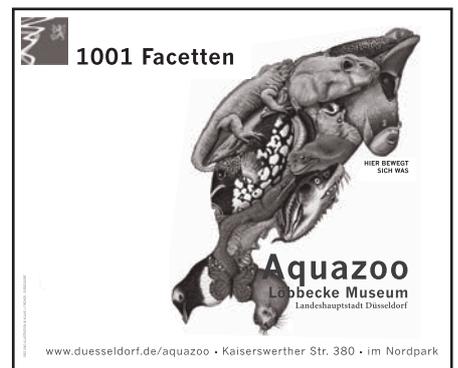
**Stadtbezirk 6** (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)  
Mittwoch, 13. März, von 15 bis 17 Uhr, „zentrum plus“/Caritasverband, Kürtenstraße 160a. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0177-5 79 53 49.

**Stadtbezirk 7** (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)  
Dienstag, 26. März, von 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 38. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 29 65 28.

**Stadtbezirk 8** (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

Donnerstag, 7. März, von 11 bis 12 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 33 88.

**Stadtbezirk 10** (Garath, Hellerhof)  
Mittwoch, 20. März, von 10 bis 12 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6 02 54 78.



# Neue Richtlinie – Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ vom **13.12.2012**. Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung der Richtlinien vom 15.12.2011 sind im Text fett gedruckt.

## 1. Verwendungszweck

Private Haushalte sind für fast 22 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden privaten Wohngebäuden, die geeignet sind im Vergleich zu dem bisherigen Status quo, Energie einzusparen und/oder die Energieeffizienz zu optimieren.

Durch das Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ werden Investitionsanreize hervorgerufen dahingehend, private Gebäude durch Maßnahmen zu sanieren, die in ihrem Ergebnis die Kohlendioxid-Emissionen in Düsseldorf in den nächsten Jahren senken werden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- Thermografiegutachten von Wohngebäuden zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle;
- Wärmedämmung von Wänden, Dächern, Flachdächern, oberste Geschoss- und Kellerdecken;
- energetische Sanierung von Flachdächern in Kombination mit der Einrichtung einer Dachbegrünung;
- Verbesserung der Wärmedämmung schlecht sanierter Häuser;
- Austausch von schlecht isolierenden Fenstern;
- Passivhäuser zu Wohnzwecken;
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK);
- Optimierung von Heizungen im Bestand: hydraulischer Abgleich, Austausch von Heizungsumwälzpumpen, Austausch von Thermostatventilen;
- Thermische Solaranlagen (Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung);
- Holzpellet-Feuerung für Zentralheizung- und KWK Anlagen mit Feinstaubfilter;
- innovative Sondermaßnahmen,
- Anschluss an die Fernwärme
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- oberflächennahe Geothermie mittels Wärmepumpen

Sanierungen an denkmalgeschützten Wohnimmobilien werden nur gefördert, sofern eine Genehmigung der unteren Denkmalbehörde für die geplanten Maßnahmen vorgelegt wird. Öffentlich geförderter Wohnraum wird nur gefördert, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind Sanierungsmaßnahmen, die im Zuge einer Umnutzung von beispielsweise Geschäftshäusern zu Wohnhäusern stattfinden.

## 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Eigentümergemeinschaften) von Gebäuden sowie auch Betreiber von Heizungsanlagen (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren) deren Grundstücke bzw. Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), die Eigentümer der zu sanierenden Wohngebäude sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümer über die Durchführung der beantragten Maßnahme ist vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes ist.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

Im Rahmen des Fördertatbestandes 5.6 kann pro Antragsberechtigten und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.

## 4. Antragsverfahren

Der Antrag auf Fördermittel muss mit denen unter Punkt 5 aufgelisteten Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen beim Umweltamt eingereicht werden. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Anforderung durch das Umweltamt die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Der Antragsteller erhält nach Einreichung seines Antrages ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, erhält er ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält der Antragsteller vom Umweltamt Düsseldorf ein weiteres Schreiben, mit dem ihm eine Fördernummer mitgeteilt wird.

Vor Einsendung von Anträgen auf Förderung von Passivhäusern, Kraft-Wärme-Kopplung und anderen kostenintensiven Sondermaßnahmen, wie z.B. Holzpelletheizungen ist ein telefonisches Vorgespräch mit dem Umweltamt Düsseldorf erforderlich.

## 5. Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung von privaten Gebäuden und Förderhöhe

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf kann zur Durchführung der Maßnahme technische Vorgaben festlegen.

## 5.1 Förderung von Thermografiegutachten zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle einer Wohnimmobilie

Zur Aufdeckung von Schwachstellen in der Außenhülle einer Wohnimmobilie werden Thermografiegutachten, die die folgenden Mindestanforderungen an die Aufnahme, den Thermografen und das dazugehörige Beratungsgespräch gemäß der Richtlinie erfüllen, gefördert. Die Durchführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte Personen und mit Hilfe dafür geeigneter technischer Hilfsmittel zu erfolgen.

### 5.1.1 Mindestanforderungen an die Thermografiegutachten und das Beratungsgespräch

Gutachten zur Sichtbarmachung von Wärmeverlusten im Sinne der Richtlinie müssen mindestens enthalten:

1. Es sind Thermografieaufnahmen (Thermogramme) aller zugänglichen Gebäudeseitenflächen anzufertigen. Ergänzend werden entsprechende normale fotografische Aufnahmen (Taglichtaufnahme) empfohlen, um etwaige auf den Thermogrammen gefundene Schwachstellen besser zuordnen zu können. Für die Förderung ist eine Mindestanzahl von vier Thermogrammen pro Gebäude erforderlich. Die Thermografieaufnahmen müssen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Außentemperatur < 5°C) durchgeführt werden. Es wird empfohlen, den geforderten Untersuchungsumfang durch im Einzelfall als problematisch erkannte Bereiche zu ergänzen (z.B. ungedämmte Balkone, unzureichende Dachdämmungen, Heizkörper, o.ä.).

2. Der Beratungsbericht muss dem Hauseigentümer als Ausdruck in einem persönlichen Beratungsgespräch übergeben werden und muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Objektbeschreibung (Adresse, Geschosszahl, Art des Gebäudes usw.)
- Klimadaten (Außentemperatur)
- Beschriftung der Thermogramme (Vorderfront etc.)
- Durchgeführte beschriftete Temperaturskala neben dem Thermogramm
- Alle Thermogramme müssen eine einheitlich skalierte Temperaturskala aufweisen (z.B. von -10°C bis +10°C)
- Zeitpunkt der Messung
- Angaben über das verwendete Thermografiesystem, Optische Auflösung mindestens 140x140 Pixel
- Erläuterungen zu Besonderheiten am Objekt

3. Das Beratungsgespräch dient zur qualifizierten Erläuterung der Thermogramme und zur Beratung über mögliche Einsparpotenziale und Maßnahmen im Bereich der Außenhülle. In dem Gespräch sind u.a folgende Inhalte zu besprechen:

- allgemeine Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe;
- eine Erläuterung der auf jedem Thermogramm zu erkennenden Schwachstellen;
- Maßnahmenempfehlungen hinsichtlich der erkannten Schwachstellen.
- Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen. Empfohlen wird ein Gesprächsumfang von mindestens 1,5 Stunden. Das Gespräch muss vor Ort am Objekt stattfinden.

**5.1.2 Anforderung an den Thermografen**  
Die Qualifikation muss in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesverbandes für Angewandte Thermografie mindestens der Stufe 2 entsprechen.

**5.1.3 Förderhöhe des Thermografiegutachtens**  
Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von 50% der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch mit € 150,-.

**5.1.4 Anlagen zum Antrag**

Dem Antrag auf die Förderung von Thermografiegutachten sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot eines Thermografen
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist).

**5.1.5 Bewilligung und Auszahlung**

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn nach dem vollständigen Abschluss des Gesamtgutachtens

- die Vorlage einer mit Datum versehene Bestätigung des Beratungsempfängers (in Kopie) erfolgt, dass das Thermografiegutachten übergeben und erläutert wurde; hierzu wird eine Vorlage bzw. ein Formular seitens des Umweltamtes zur Verfügung gestellt.
- die Kopie, der ausgestellte Rechnung, eingereicht wurde.

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

**5.2 Wärmedämmung von Wohngebäuden**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben sind. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung über die Einhaltung der geforderten Wärmedurchgangszahl und die sach- und fachgerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen. Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:

- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoff (HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW), und chlorierte Kohlenwasserstoff (CKW) geschäumte Dämmstoffe/Materialien
- Asbestzementplatten
- Materialien/Stoffe ohne Zulassung
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3

- Tropenholz ohne überprüfetes FOREST STEWARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifikat
- Polyvinylchlorid (PVC)-Kunststoffe
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach Anhang IV, Nr. 22, Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung erfüllen wie z.B. Schlackenwolle.

Materialvoraussetzung bei der Förderung von Fenstern:

Förderfähig ist der Einbau von

- aluminiumkaschierten Fensterrahmen (Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, wie beispielsweise aus Gründen der Statik oder zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Erscheinungsbildes),
- Holzrahmen aus einheimischen Hölzern,
- Holzrahmen aus Tropenhölzern, die das FSC-Zertifikat tragen (FOREST STEWARDSHIP COUNCIL)
- Fensterrahmen aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen

Dem Antrag auf die Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Einzelnachweise wie folgt:
  - Berechnung der Wärmedurchgangskoeffizienten (= U-Wert) des zu dämmenden Bauteils bzw. der zu dämmenden Bauteilschicht:
    - Nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis nachgewiesener Baustoffe und Schichtdicken; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend.
    - Sofern keine Nachweise zu dem im Bestand vorhandenen Mauerwerk vorgelegt werden können, z. B. Belege aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes mit genauer Bezeichnung des Mauerwerksmaterials (Typ, Rohdichte), ist für das Bestandsmauerwerk von baujahrstypischen Aufbauten auszugehen, wie sie für die betreffenden Baualterklassen in Gebäudetypologien veröffentlicht sind.
    - Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Dämmschichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.
    - Zum U-Wert Nachweis für die Fenster siehe Punkt 5.2.1.;
  - Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z.B. durch Angabe von Hersteller, Typ, Dicke und Wärmeleitgruppe (WLG) der Dämmstoffe im Angebot und/oder der Abschlussrechnung)
  - Kopie (bemaßt) aus dem Bauplan auf der die Lage und Fläche der betreffenden Bauteile erkennbar ist. (Bei Gebäuden ab 3 Wohnungen: Berechnung der betreffenden Bauteilfläche(n));
  - **Für eine Fensterförderung: In den entsprechenden Bauplänen (Ansichten/Grundrisse) ist die Positionierung der auszutauschenden Fenster entsprechend dem dazugehörigen Angebot einzutragen; sofern im Zuge des Austausch Bestandsfenster vergrößert werden, ist eine Aufstellung der Fensterflächen „Bestand/Neu“ einzureichen;**
  - Nachweise über die Vermeidung von Wärme-

brücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion (z.B. durch Detailpläne oder -skizzen);

- Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzulegen. Alternativ kann eine Kopie der gemäß §26a der EnEV 2009 gesetzlich notwendigen Unternehmerklärung eingereicht werden;
- Für den Antrag Dachbegrünung einen Statiknachweis, dass das Flachdach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt.
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien / Stoffe (siehe Punkt 5.1) eingesetzt werden.
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.
- Größe in m<sup>2</sup> der zu dämmenden Fläche.

**5.2.1 Wärmedämmung von Außenwänden, Kellerdecken, Dächern, obersten Geschossdecken und Fenstern bei Bestandsbauten**

Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Außenwänden und Fenstern werden grundsätzlich gefördert, wenn sie die Außenwandflächen des Gebäudes und im Fall der Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung (Glas, Rahmen, Randverbund) die in der Außenwand enthaltenen Fensterflächen des Gebäudes betreffen, Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion nachweisbar vermieden werden und die folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen erreicht werden.

Bis zum Inkrafttreten der EnEV 2013 ausreichende U-Wert-Anforderungen:

- Außenwand: U-Wert 0,20 W/(m<sup>2</sup>K)
- Dach: U-Wert 0,20 W/(m<sup>2</sup>K)
- Flachdach: U-Wert 0,19 W/(m<sup>2</sup>K)
- Oberste Geschossdecke: U-Wert **0,18** W/(m<sup>2</sup>K)
- Kellerdecke: U-Wert 0,29 W/(m<sup>2</sup>K)
- Fenster: Uw-Wert 1,10 W/(m<sup>2</sup>K)

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der **EnEV 2013** müssen zudem alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte der **EnEV 2013** um mindestens 10 Prozent unterschreiten.

Der Wärmedurchgangskoeffizient (Uw-Wert) des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produktspezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln.

**Hinweis zum Nachweis des Mindestluftwechsels bei Wärmedämmmaßnahmen und dem Austausch von Fenstern (Pflicht der Erstellung eines Lüftungskonzeptes):**

Seit Mai 2009 fordert die Norm zur Wohnungslüftung DIN 1946-6 mindestens die nutzerunabhängige Einhaltung der Feuchte-schutzlüftung (Bautenschutz) auch für Sanierungen – die EnEV fordert den Mindestluftwechsel in § 6 nur für Neubauten. In der Praxis ist dieser Nachweis teilweise noch unbekannt bzw. wird nicht geführt oder

**Fortsetzung von Seite 9**

von Bauherren eingefordert. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines geänderten Nutzungsverhaltens bzw. einer geregelten Lüftung nach einer Sanierung zur Vermeidung von Feuchte-/Schimmelproblemen wird hier auf diese Pflicht zur Erstellung eines Lüftungskonzeptes hingewiesen. Folgende Fälle sind von der o.g. Regelung betroffen:

- Sanierungen im Mehrfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden und
- Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.

**5.2.1.1. Förderhöhe von Wärmedämmung der Außenwand**

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- € 15,- pro m<sup>2</sup> Außenwand

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Förderhöhe gilt die übermessene Außenwandfläche (ohne Abzug von Öffnungen < 2,5 m<sup>2</sup>).

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m<sup>2</sup>.

**5.2.1.2. Förderhöhe für die Erneuerung von Fenstern**

Förderfähig ist der Einbau von

- aluminiumkaschierten Fensterrahmen (Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig),
- Holzrahmen aus einheimischen Hölzern,
- Holzrahmen aus Tropenhölzern, die das FSC-Zertifikat tragen (FOREST STEWARDSHIP COUNCIL)
- Fensterrahmen aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen

Die Erneuerung von Fenstern wird grundsätzlich nur gefördert, wenn **es sich um Bestandsfenster handelt und**

- alle Fenster in einer Wohnung erneuert werden, oder
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden, oder
- **alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden, oder**
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

**Bei Vergrößerungen der bestehenden Fensteröffnungen wird nur der Flächenanteil des Bestandsfensters gefördert.**

Ausnahme:

- Wenn einzelne Fenster in einer Wohnung oder einer Etage oder bei der Hausfront, für die eine Fensterförderung beantragt wird, bereits vor Antragstellung ausgetauscht werden mussten, kann abweichend vom o.g. Grundsatz ein Austausch der verbleibenden Fensterfläche als förderfähig anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die bereits ausgetauschten Fenster mindestens die Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002 erfüllt, d.h. der U<sub>w</sub>-Wert des gesamten Fensters muss kleiner oder gleich 1,7 W/m<sup>2</sup>K sein.
- Bei Austausch von Fenstern denkmalgeschützter Gebäude erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung der unteren Denkmalbehörde abhängt.

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

€ 100,- pro m<sup>2</sup> Fensterfläche (**ursprüngliche Bestands-Rohbauöffnung**)

Der Einbau von Fenstern, die aus nach Punkt 5.2 nicht zuschussfähigen Materialien bestehen, führt zum Ausschluss der Förderung.

Bei einer gleichzeitigen Bauausführung von Dämmung der Außenwand und Erneuerung der Fenster wird ein Bonus von 2% der Investitionskosten (Bauausführung Dämmung der Außenwand und Fenster) gewährt.

**5.2.1.3 Förderhöhe von Wärmedämmung der Dachflächen**

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von € 10,- pro m<sup>2</sup> gedämmter Fläche.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m<sup>2</sup>.

**5.2.1.4 Förderhöhe von Wärmedämmung der obersten Geschossdecke**

**• Für Ein- und Zweifamilienhäuser wird die Maßnahme gefördert in Höhe von 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.**

**Zu den anrechenbaren Kosten zählen Material- und Lohnkosten, die unmittelbar für die Dämmung der obersten Geschossdecke und deren fachgerechten Einbau erforderlich sind. Sofern andere Leistungen im Zusammenhang mit der Maßnahme erbracht werden, sind diese nicht anrechenbar. Die entsprechenden Lohn- und Materialkosten sind in diesem Fall separat auszuweisen.**

**• Für alle anderen Gebäudetypen wird die Wärmedämmung der obersten Geschossdecke in Höhe von € 8,- pro m<sup>2</sup> gedämmte Geschossdeckenfläche gefördert.**

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m<sup>2</sup>.

**5.2.1.5 Förderhöhe von Wärmedämmung eines Flachdachs**

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von € 10,- pro m<sup>2</sup> gedämmter Fläche

Ausnahme:

Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,25 W/(m<sup>2</sup>K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m<sup>2</sup>.

**5.2.1.6 Förderhöhe von Wärmedämmung eines Flachdachs in Kombination mit einer Dachbegrünung**

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind die Isolier- und Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und dessen Errichtungskosten förderfähig.

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von 50% der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch mit € 25,- pro m<sup>2</sup> gedämmter und begrünter Fläche.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m<sup>2</sup>.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bestandskräftige Bebauungsplan für das Gebäude eine Dachbegrünung vorschreibt.

**5.2.1.7 Förderhöhe von Wärmedämmung der Kellerdecke**

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

€ 8,- pro m<sup>2</sup> gedämmter Fläche

Ausnahme:

Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,35 W/(m<sup>2</sup>K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 20 m<sup>2</sup>.

**5.2.1.8 Förderhöhe für Neudämmung schlecht sanierter Häuser**

Wenn in der Vergangenheit Häuser bereits saniert und neu gedämmt wurden, die aber auf Grund der geringen Dämmstärke (zwischen 2 und 6 cm) und/oder des aus heutiger Sicht suboptimalen Materials sowie mangelnder Qualität der Bauausführung (besonders in Bezug auf Wärmebrücken) aktuell wieder sanierungsbedürftig sind, können diese wie folgt gefördert werden:

Dämmung der Außenwand ohne Fenstererneuerung:

€ 18,- pro m<sup>2</sup> Außenwand

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Förderhöhe gilt die übermessene Außenwandfläche (ohne Abzug von Öffnungen < 2,5 m<sup>2</sup>).

Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung der Außenwand (siehe Punkt 5.2.1.1) ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

**5.2.1.9 Förderhöhe für Neudämmung schlecht sanierter Häuser mit Fenstererneuerung**

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- aufgeführte Förderhöhe unter 5.2.1.2 zuzüglich der Förderhöhe unter 5.2.1.8

Bei einer gleichzeitigen Bauausführung wird zudem ein Bonus von 2% der Investitionskosten (Bauausführung Dämmung der Außenwand und Fenster) gewährt.

Der Einbau von Fenstern die aus nach Punkt 5.2 nicht zuschussfähigen Materialien bestehen, führt zum Ausschluss der Förderung.

**5.3 Passivhäuser**

Gefördert werden Gebäude, deren Heizwärmebedarf einen Wert von 15 kWh/(m<sup>2</sup>a) nicht überschreiten.

Dies ist mit dem Nachweis eines nach der europäischen Norm EN 832 (oder eines gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Rechenverfahrens) berechneten wohnflächenbezogenen Ener-

**Fortsetzung von Seite 10**

giekenwertes Heizwärme 15 kWh/(m²a) zu bele-gen.

Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n50(Druckdifferenz)- Kennwert 0,6 1/h) ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mit-tels Blower-Door-Test nachzuweisen.

Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvoll-ziehbare Berechnungen zum Endenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung und Warmwasser) oder alternativ Primärenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung, Warmwasser, Strom) des Gebäudes beizufügen.

Die Maßnahmen werden gefördert in Höhe von

- € 40,- je Quadratmeter Wohnfläche, maximal € 4.000,- je WE.
- Die Durchführung des geforderten Blower-Door-Tests zur Feststellung der luftdichten Ausführung wird mit € 100,- je Wohneinheit gefördert. Die maximale Fördersumme für den Blower-Door-Test liegt je Antrag auf Passivhaus-Förde-rung bei € 1.500,-.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme be-trägt € 50.000,-.

Dem Antrag auf Förderung von Passivhaus-Bau-vorhaben sind folgende Anlagen beizulegen:

- Berechnung(en) der Wärmedurchgangszahl(en) (= U-Werte der Bauteile)
- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgrup-pe(n) der Dämmstoffe
- Kopie des Bauplans, Berechnung der Bauteilflä-chen und des Gebäudevolumens
- Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme nach der europäischen Norm EN 832 oder einem gleichwertigen auf dieser Norm basieren-den Verfahren, Berechnungen zum Endenergie-bedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primär-energiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom). Nach Baufertigstellung ist weiterhin der Nach-weis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert) zu erbringen.
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch der Bewilligungsbescheid über KfW-Fördermittel Passivhaus anerkannt
- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenauf-stellung
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/ Stoffe (siehe Punkt 5.2) eingesetzt werden.
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betref-fende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

**5.4 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung**

**5.4.1 Kraft-Wärme-Kopplung (bei Bestands- und Neubauten)**

Gefördert wird der Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkes-sel), deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) mindestens 85% beträgt. Wenn die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70% für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes 160 kWh/m²a (ohne Warmwasserbe-reitung) nicht übersteigen.

**Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom bzw. die daraus resultieren-**

**de Einspeisevergütung den Eigentümern bzw. den Nutzern des Gebäudes zu Gute kommt.**

Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ist aus-geschlossen, wenn die Versorgung mit Nah-/oder Fernwärme besteht, das Objekt in den ge-mäß der der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt oder ein Anschluss an ein vorhandenes Nah-/oder Fernwärmenetz zu ökonomisch dar-stellbaren Kosten möglich wäre.

Die Maßnahme wird gefördert pro Anlage nach der installierten elektrischen Nennleistung,

- bis max. Leistung 4 kW<sub>el</sub>  
€ 1.500,- pro kW<sub>el</sub>
- über 4 kW<sub>el</sub> bis 6 kW<sub>el</sub>  
€ 6.000,- + € 1.000,- pro kW<sub>el</sub> über 4 kW<sub>el</sub>.
- über 6 kW<sub>el</sub> bis 12 kW<sub>el</sub>  
€ 8.000,- + € 300,- pro kW<sub>el</sub> über 6 kW<sub>el</sub>.
- über 12 kW<sub>el</sub> bis 25 kW<sub>el</sub>  
€ 9.800,- + € 150,- pro kW<sub>el</sub> über 12 kW<sub>el</sub>.
- über 25 kW<sub>el</sub> bis 50 kW<sub>el</sub>  
€ 11.750,- + € 75,- pro kW<sub>el</sub> über 25 kW<sub>el</sub>.

Dem Antrag auf die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sind folgende Anlagen beizu-legen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenauf-stellung;
- Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energieausweises für das Gebäude;
- Berechnung der Energieeinsparung (z.B. Pri-märenergieeinsparung oder jährliche Erzeu-gung thermischer und elektrischer Energie der Anlage im konkreten Anwendungsfall, mit Anga-be des zugehörigen Endenergieverbrauchs der Anlage);
- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme unter Angabe der neben dem Wohnraum noch wärmeversorgten Ein-richtungen;
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist;
- **Für den Fall, dass ein Contractor den Antrag im Auftrag des Gebäudeeigentü-mers stellt oder ein Gebäudeeigentümer einen Antrag auf die Förderung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Con-tracting stellt, muss ein Nachweis erfol-gen, dass der mit dem BHKW erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Ein-speisevergütung den Eigentümern bzw. den Nutzern zu Gute kommt. Alternativ muss nachgewiesen werden, dass der Strom selber genutzt wird. Hierzu sind fol-gende Anlagen zusätzlich einzureichen:**
  - Contracting-Vertragsentwurf;
  - Nachweis Stromnutzung durch Gebäudeei-gentümer bzw. Vergütung für Gebäudeei-gentümer, alternativ die Vereinbarung/ den Vertrag mit dem Contractor.

Die zusätzliche Beheizung eines Schwimmbades führt zu einer Reduzierung der Förderhöhe um 20%.

Hinweis:  
Das Umweltamt hat in Zusammenarbeit mit der

Verbraucherzentrale (VZ) NRW ein unabhängiges Informationsangebot entwickelt. Dazu gehört ein umfangreiches Internetangebot, auf dem gängige Heizsysteme einer Wirtschaftlichkeitsberechnung unterzogen werden: [www.vz-nrw.de/heizsystemvergleich](http://www.vz-nrw.de/heizsystemvergleich). Die dazugehörige Broschüre ist im Umweltamt erhältlich.

**5.4.2 Optimierung von Heizungsanlagen (Heizungszentrale und Heizungsnetz) im Bestand**

Es werden der hydraulische Abgleich von Pum-penwarmwasserheizungen, der Austausch von Thermostatventilen und der Austausch von Hei-zungsumwälzpumpen gefördert.

**5.4.2.1 Hydraulischer Abgleich**

Wird eine Anlage hydraulisch optimal abgeglichen, kann die erforderliche Leistung und der benötigte Strombedarf der Umwälzpumpe ggf. erheblich reduziert werden. Die Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Hei-zungsanlagen ohne Austausch des Heizkessels oder anderer Wärmeerzeuger wird gefördert in Höhe von

- 20% der Kosten

Eine Förderung des hydraulischen Abgleichs ist ausgeschlossen, wenn die Heizungsanlage weni-ger als ein Jahr in Betrieb ist.

Dem Antrag auf die Förderung eines hydraulischen Abgleichs sind folgende Anlagen beizule-gen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenauf-stellung, aus der die einzelnen Schritte für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs hervorgehen:
  - Abschätzung/Berechnung der Heizlast
  - Ermittlung der maximal benötigten Heizwas-sermassenströme
  - Abschätzung/Berechnung der Druckverluste
  - Auswahl der Thermostatventile
  - Auslegung der Umwälzpumpe
  - Anpassung der Heizungsregelung
  - Einstellung und Dokumentation aller ermittel-ten Werte
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Förder-mittel erfolgt erst, wenn der Installateur die fach-gerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

**5.4.2.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand**

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,23 nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezo-gene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentma-gnet-Rotor funktionieren. **Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in das Hei-zungssystem eingebunden sind.**

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

**Fortsetzung von Seite 11**

- 30% der Kosten pro ausgetauschter Umwälzpumpe.

Dem Antrag auf die Förderung einer hydraulischen Umwälzpumpe sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung, Produktinformation;
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist;
- **Bei Brauchwasserpumpen: Nachweis der Einbindung in das Heizungssystem.**

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn der Installateur die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpen bestätigt hat.

**5.4.2.3 Austausch von Thermostatventilen**

Gefördert wird der Austausch von alten, ineffizienten Thermostatventilen durch voreinstellbare, sogenannte „intelligente“ Thermostatventile, **die gemäß dem TELL Thermostatic Efficiency Label mit der Energieeffizienzkennzeichnung der Stufe „A“ bzw. nach dem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,50 klassifiziert sind.**

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- € 10,- pro Ventil, maximal 5 Ventile pro Wohneinheit

Die Obergrenze wird auf 12 Wohneinheiten und damit maximal 60 Ventile bzw. € 600,- pro Antrag und Jahr festgesetzt.

Dem Antrag auf die Förderung von Heizungsventilen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Produktangebot der geplanten Ventile;
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgen erst, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten und wenn die Kaufquittungen (in Kopie) und die alten Ventile eingereicht wurden.

**5.5 Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie****5.5.1 Thermische Solaranlagen (bei Bestands- und Neubauten)**

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung.

Solaranlagen die ganz oder teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es werden nur Kollektoren gefördert, für die von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurde und die ab dem Jahr 2009 das aktuelle Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist eine Ausstattung der Solaranlage mit Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät.

**5.5.2 Förderhöhen der Maßnahmen**

Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert:

Die nachstehend genannten Fördersätze sind auf die mit der Maßnahme neu errichtete Absorberfläche bezogen bzw. für Anlagen zur Warmwasserbereitung für Gebäude mit 1 und 2 WE ein Pauschalbetrag. Diese Fördersätze setzen den Neueinbau folgender Komponenten voraus:

- der Kollektoren;
- des Solarkreises einschließlich Solarstation und Regelung und
- von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher.

Für Solaranlagen, bei denen eine oder mehrere dieser Komponenten bei Antragstellung bereits eingebaut bzw. deren Einbau beauftragt war, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. der Pauschalbetrag je um 20%. Es werden keine bestehenden Anlagen nachträglich gefördert.

**Anlagen zur Warmwasserbereitung:**

Für Gebäude mit 1 und 2 WE  
€ 1.000,- pro Gebäude und Anlage

Für alle anderen Gebäudetypen  
€ 150,- pro m<sup>2</sup> für die ersten 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche  
€ 100,- für jeden m<sup>2</sup> über 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche

**Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:**

Für alle Gebäudetypen  
€ 200,- pro m<sup>2</sup> für die ersten 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche  
€ 120,- für jeden m<sup>2</sup> über 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche

Sofern Vakuumröhrenkollektoren verwendet werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent.

Der maximale Fördersatz beträgt 20% der Investitionskosten.

**5.5.3 Anlagen zum Förderantrag**

Dem Antrag auf die Förderung sind folgende Anlagen beizulegen (z.B. erstellt durch den Anbieter der Solaranlage)

- Berechnung zum solaren Deckungsanteil am Nutzenergiebedarf für die Warmwasserzubereitung (Q<sub>w</sub>)
- Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes (Q<sub>h</sub>) bei Anlagen zur Heizungsunterstützung.

Anforderungen an den solaren Mindestdeckungsanteil bei Anlagen zur Warmwasserbereitung:

- Gebäude mit 1 u. 2 WE 50%
- Gebäude ab 3 WE 30%
- Gebäude ab 6 WE 20%

jeweils bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl oder die Wohnfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Warmwasserbereitung.

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung;

- die letzte Abrechnung des Energieversorgers;
- Berechnung des solaren Wärmeertrags und Deckungsanteils;
- Nachweis über die Ausstattung der Solaranlage mit einem Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät, bzw. entsprechenden in das Regelgerät integrierten Funktionen;
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

Weitere Anforderungen bei Anlagen mit zusätzlicher Heizungsunterstützung:

- Über den jeweils erforderlichen solaren Mindestdeckungsanteil für die Warmwasserbereitung hinaus ist ein solarer Mindestdeckungsanteil von 8% des nachgewiesenen jährlichen Heizenergiebedarfs Q<sub>h</sub> durch computergestützte
- Berechnung mit einem Simulations- oder Auslegungsprogramm (z.B. T-Sol, GetSolar, fchart, o.ä.) mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen (in Kilowattstunden) des Wärmeertrages der Solaranlage zu belegen. Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt;
- Berechnung des solaren Wärmeertrags und Deckungsanteils mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh); in Bestandsbauten: Angaben zur beheizten Wohnfläche, Anzahl der Hausbewohner, Baujahr des Hauses und des Heizkessels; Endenergieverbrauch (zu belegen mit Gas-, Ölrechnung o.ä., Kopien der Geschossgrundrisse, sowie ggf. Nachweis über Wärmeschutzmaßnahmen, deren Einspareffekte noch nicht in die beigelegten Brennstoffrechnungen eingegangen sind, oder ein bedarfsorientierter Energieausweis);
- in Neubauten: Kopie des Energiebedarfsausweises nach §16 EnEV.

**5.6 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)**

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme bei Bestands- und Neubauten.

Die Förderhöhe beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

bis 25 kW	€ 1.500,-
über 25 bis 50 kW	€ 1.250,-
über 50 kW	€ 1.000,-

Sofern ein Baukostenzuschuss für größere Entfernungen vom Netz zur Übergabestation angesetzt wird, erhöht sich die Fördersumme

- für Entfernungen von über 10 bis 25 Meter: um 500 Euro;
- für Entfernungen von über 25 Meter: um 1.000 Euro.

Dem Antrag auf die Förderung von Fernwärme Neuanschlüssen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot; Kostenaufstellung
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

**Fortsetzung von Seite 12**

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

Kopie der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation hervorgehen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Gemäß Punkt 3 der Richtlinie kann pro Antragsberechtigten und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.

**5.7 Sondermaßnahmen bei Bestands- und Neubauten**

Sondermaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn damit ein hohes Maß an Energieeinsparung verwirklicht werden kann. Hierunter fällt z.B. der Einbau von transparenter Wärmedämmung, die Nutzung der regenerativen Energien, der Einbau von Stirling-Motoren zur Wärme- bzw. Stromerzeugung, die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z.B. Nahwärmenutzung, solare Sonderprojekte sowie Anlagen mit Langzeitspeichern), die Dämmung von Gebäuden, die unter Denkmal- oder Bestandsschutz stehen, in begründeten Fällen die Innendämmung von Außenwänden, usw. Zur Ermittlung der Fördersumme ist in der Regel eine Wirtschaftlichkeitsberechnung von Kosten und Erträgen sowie eine aussagefähige Anlagenbeschreibung vorzulegen.

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die vergleichbaren Fördersätze des jeweiligen Programms ermittelt, zu der der Förderantrag zuzuordnen ist.

Bei innovativen und umfangreichen Sondermaßnahmen ist auch eine weitergehende Förderung aus dem erweiterten Klimaschutzprogramm möglich, für die an anderer Stelle definierte Fördervoraussetzungen bestehen.

Dem Antrag auf Förderung von Sondermaßnahmen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot;
- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme;
- Bei Wärmeschutzmaßnahmen ist eine Bestätigung vorzulegen, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe (siehe Punkt 5.2) eingesetzt werden;
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

**5.7.1 Holzpellet-Feuerung für Zentralheizungs- und KWK-Anlagen**

Gefördert wird der Einbau von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung von Holzpellets als Wärmeerzeuger für Zentralheizungs- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis einschließlich 50 kW.

Die geförderten Anlagen müssen mit automatischer Zündung, sowie mit Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein.

Die Feuerungsanlagen müssen mit einem Feinstaubfilter ausgestattet sein. Alternativ muss nachgewiesen werden, dass die Feinstaubemissionen von  $\leq 5 \text{ mg/m}^3$  erreicht werden.

Heizkessel mit einer Leistung müssen mit dem „Blauen Engel“ RAL-UZ 112 ausgezeichnet sein.

Die Förderung ist ausgeschlossen bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, wenn das Objekt in den gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt oder wenn ein Anschluss der Gebäude an ein vorhandenes Nah- oder Fernwärmenetz zu ökonomisch darstellbaren Kosten möglich wäre. Ebenso bei Anlagen, die gänzlich oder teilweise der Beheizung von Schwimmbädern dienen, bei gebrauchten Anlagen, Eigenbauten und Prototypen.

Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert

- 40,- € je kW installierter Nennwärmeleistung und wird bis zu einer Nennwärmeleistung von 250 kW gewährt;
- Die Mindestförderung beträgt 1.200,- € je Anlage.

Der Antragsteller hat nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten eine Kopie der Rechnung und bei Holzpellet-Feuerungen, bei denen nach der Ersten Bundesimmisionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV durch den Kaminkehrer schriftlich, mit Angabe der betreffenden Fördernummer, beim Umweltamt, Brinckmannstraße 7 einzureichen.

**5.7.2 Zusatzprämie für Solarthermie - Holzpellet-Kombination**

Gefördert wird der gleichzeitige Einbau einer Holzpellet-Feuerung mit einer thermischen Solaranlage.

Die Zusatzprämie beträgt pauschal 500,- € je Gebäude für alle Gebäudearten.

Sowohl die Holzpellet- als auch die Solaranlage müssen den Fördervoraussetzungen des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ genügen.

Der Antragsteller hat nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten eine Kopie der Rechnung und bei Holzpellet-Feuerungen, bei denen nach der Ersten Bundesimmisionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV durch den Kaminkehrer schriftlich, mit Angabe der betreffenden Fördernummer (aus der Bestätigung zum Antragseingang), beim Umweltamt, Brinckmannstraße 7 einzureichen.

**5.7.3 Sonderförderung von Sanierungsmaßnahmen im Bestand**

Wenn es mit Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ bei der Immobilie zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, wie Niedrigenergiehaus- oder Passivhaus-Standard, so honoriert die Stadt den Erfolg zusätzlich wie folgt:

- Effizienzhaus 70 Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau: 2.500 Euro

- nach Sanierung Passivhausstandard 5.000 Euro

Die Sonderförderung wird nur gewährt bei Nachweis des geforderten Standards durch die Vorlage der:

- Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs (gemäß EnEV), der die Anforderungen eines entsprechenden Neubaus um mindestens 30 Prozent unterschreitet.
- Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts  $H_T$  (gemäß EnEV), der den in der EnEV angegebenen Wert von 85%  $H_T$  nicht überschreitet.
- Nachweis über die Einhaltung des sommerlichen Wärmeverlustes
- Kopie der Bauabnahme inklusive dem Nachweis über die Durchführung einer Luftdichtemessung durch einen qualifizierten Fachmann (alternativ wird auch ein Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung akzeptiert)
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch die Förderbewilligung der KfW, nach den Kriterien des Effizienzhaus 70-Standards anerkannt
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch das RAL-Gütezeichen Niedrigenergie-Bauweise als Nachweis anerkannt ([www.guetezeichen-neh.de](http://www.guetezeichen-neh.de)).
- Nachweise über die Einhaltung der Kriterien nach Passivhausstandard gemäß 5.3.

**5.7.4 Förderung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung**

Zum Zweck der kontrollierten Wohnraumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad größer 80 Prozent gefördert. Es werden nur Lüftungsgeräte gefördert, die eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) erhalten haben und deren Eigengeräusche im Schlafbereich unter 30 dB(A) liegen.

Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert

- 15% der Gerätekosten (brutto)

Dem Antrag auf Förderung von Lüftungsanlagen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot;
- Nachweis Wärmerückgewinnung (WRG) > 80%
- Nachweis, dass die Lüftungsgeräte eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) erhalten haben.
- Nachweis, dass das Eigengeräusch des Geräts im Schlafbereich unter 30 dB(A) liegt
- Nachweis, dass die Lüftungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und ausgeführt wird (DIN 1946-6, VDI 6022, EnEV 2009)

**5.7.5 Förderung von Wärmepumpen**

Zur Nutzung der Wärmepotenziale durch oberflächennahe Geothermie werden Sole-Wärmepumpen mit einer maximalen Bohrtiefe von 70 Metern, die die unten aufgeführten Kriterien erfüllen, gefördert. Es werden nur Sole-Wärmepumpen in Gebieten mit ausreichendem Wärmepotenzial gefördert (Beurteilung auf Basis der Potenzialstudie des Umweltamtes). Der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes darf 120 kWh/m<sup>2</sup>a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

### Fortsetzung von Seite 13

Für die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung der unteren Wasserbehörde abhängt.

Die Förderung der Sole-Wärmepumpe oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen ist ausgeschlossen, wenn die Versorgung mit Nah- oder Fernwärme besteht, das Objekt in den gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaubereichen liegt oder ein Anschluss an ein vorhandenes Nah- oder Fernwärmenetz zu ökonomisch darstellbaren Kosten möglich wäre. Ferner sind Sole-Wärmepumpen mit Kollektoren von der Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahme wird pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung gefördert:

bis 25 kW	2.000 Euro
über 25 bis 50 kW	2.500 Euro
über 50 kW	3.000 Euro

Dem Antrag auf Förderung von Sole-Wärmepumpen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot;
- Nachweis der Jahresarbeitszahl  $JAZ \geq 4$  bei elektrische Wärmepumpen
- Nachweis der Jahresarbeitszahl  $JAZ \geq 1,5$  bei gasbetriebene Wärmepumpen
- Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde
- Nachweis des COP-Wertes gemäß den Vorgaben der BAFA
- Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energieausweises für das Gebäude;
- Berechnung der Energieeinsparung (z.B. Primärenergieeinsparung oder jährliche Erzeugung thermischer und elektrischer Energie der Anlage im konkreten Anwendungsfall, mit Angabe des zugehörigen Endenergieverbrauchs der Anlage);
- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme unter Angabe der neben dem Wohnraum noch wärmeversorgten Einrichtungen;
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist;

Die zusätzliche Beheizung eines Schwimmbades führt zu einer Reduzierung der Förderhöhe um 20%.

### 6. Vorhabensbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung und nach Zustellung der Fördernummer in Auftrag gegeben werden.

Maßnahmen, die bereits vor erfolgter Antragstellung und Zustellung der Fördernummer (=registrierter Eingang, Prüfung und Feststellung der Förderfähigkeit beim Umweltamt Düsseldorf) in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Thermografiegutachten (siehe Punkt 5.1). Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Erstellung der Thermogramme beantragt und gefördert werden.

Im Ausnahmefall kann auf **schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein An-**

### spruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

### 7. Bewilligung und Auszahlung sowie Abschlussfrist

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den technischen Beschreibungen sowie in den Kostenvoranschlägen und in der Abschlussrechnung. Bei nicht nachvollziehbaren Abweichungen der Abschlussrechnung vom Kosten-voranschlag, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragsteller und Jahr festgesetzt. Die Bestimmung der Förderhöhe wird erst nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Über den Zuschuss wird ein förmlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist das Formular zur Beantragung der Auszahlung mit einer Kopie der Rechnung und den im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf einzureichen. Aus der Rechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein.

Nach Prüfung der Maßnahme, ob diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt wurde, wird der Förderbetrag bewilligt und ausbezahlt.

Die mit diesen Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ ist auf maximal 50% der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Bei gemischt genutzten Objekten können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht 50% der Gesamtkosten überschritten werden. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Zuteilung der Fördermittel. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. **Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.**

### 8. Weitere allgemeine Fördervoraussetzungen

Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.

Gebäude, die erhebliche Mängel oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können werden nicht gefördert.

Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, können nicht gefördert werden.

Wenn die vom Umweltamt festgelegten technischen Vorgaben bei Durchführung der Maßnahme nicht eingehalten wurden, ist der Anspruch auf Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

### 9. Erstattung der Fördermittel

Der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch 50% der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) Fzu erstatten.

### 10. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

### 11. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

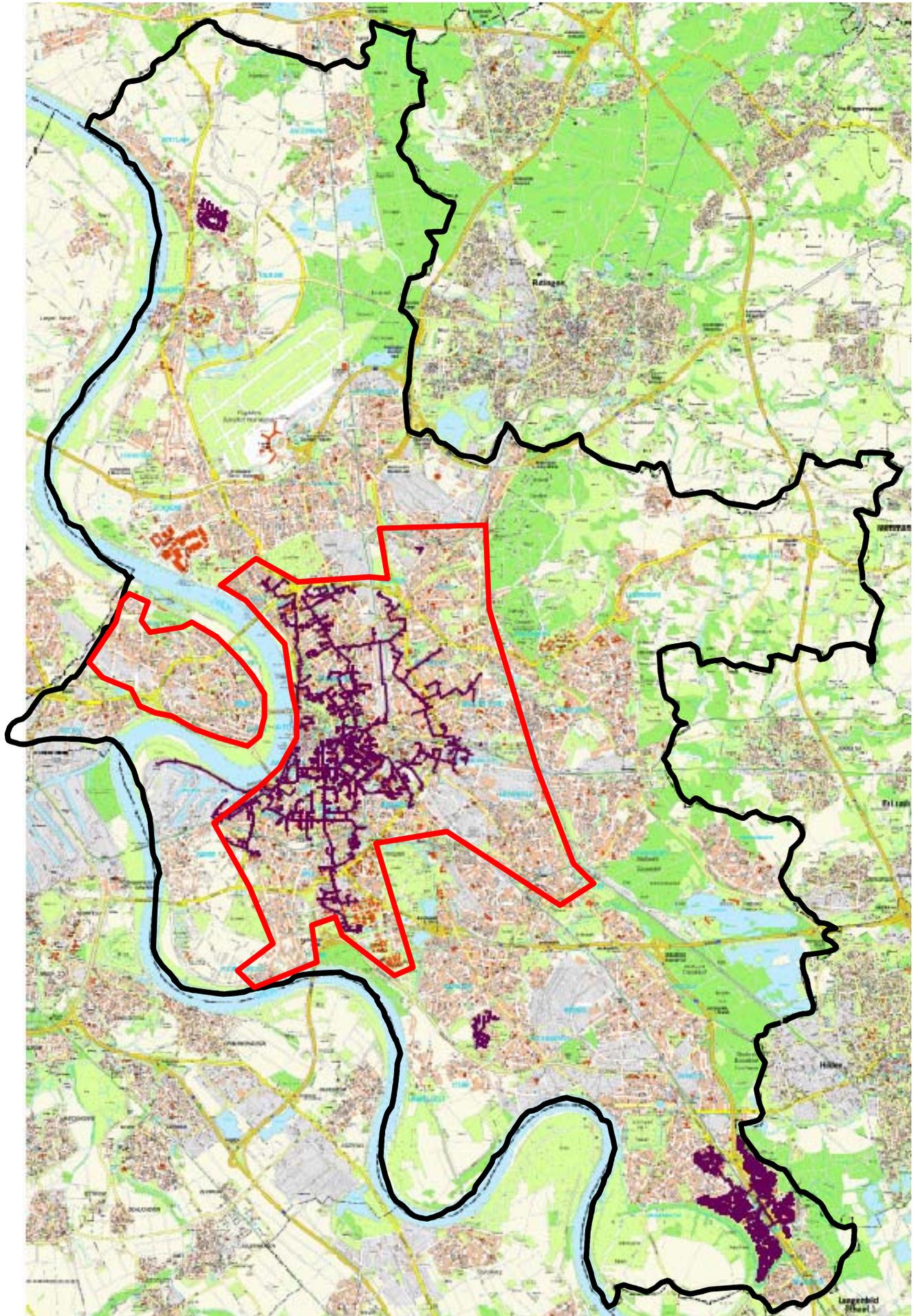
Diese Förderrichtlinie tritt **am 01.03.2013** in Kraft.

Sie ist für die ab dem **01.03.2013** eingegangenen Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen werden. Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

### Anlage zur Förderrichtlinie

Fortsetzung von Seite 14  
Anlage



Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Fernwärme-Ausbaugebiet.

## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt

des Bescheides 3250-0048-0221-4 SB 019 vom 09.01.2013 an Bentaleb, Moussa, Calle Agua Amarga 2, 04008 Almeria, Spanien

des Bescheides 3270-0455-7837-0 SB 016 vom 29.01.2013 an Christopher Steven, Haswell Avenue 54, Ts25 Hartiepool, Großbritannien

des Bescheides 3270-0045-1239-0 SB 052 vom 09.01.2013 an Andrade Nuno, Av. Vasco Da Gama 470, 4410 Arcozelo Vng, Portugal

des Bescheides 3290-1049-5826-4 SB 051 vom 18.01.2013 an Lawrence, Osei, Magdeburger Straße 64, 45881 Gelsenkirchen

des Bescheides 3290-0005-8153-3 SB 071 vom 12.12.2013 an Oliver Nedic, Heyestraße 117, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 3260-0003-3801-2 SB 121 vom 04.02.2013 an Rossi, Simon Nicholas, Gepprey Estate Flat 78, N19R London, Großbritannien

des Bescheides 3290-1050-1617-3 SB 111 vom 18.01.2013 an Aldaoud, Mohd Khair, Gräulinger Straße 147, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 3290-1048-0565-4 SB 114 vom 28.01.2013 an Firache, Constantin-Doru, Hatzfeldstraße 28, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0455-0863-1 SB 012 vom 09.01.2013 an Aljoit Kloosterboer, Baron Street 37, 00000 Hatcliffe, Großbritannien

des Bescheides 3270-0458-0128-3 SB 004 vom 13.02.2013 an Niculaie Balint, Sat. Antas 12, 00000 Judetui Cluj, Rumänien

des Bescheides 3260-0003-4308-3 SB 063 vom 13.02.2013 an Berger, William, Splaluil Uniri 64 Sector 4, 040036 Bukarest, Rumänien

des Bescheides 3270-0455-8813-9 SB 053 vom 13.02.2013 an Cannon, Michael, Crockford Lane 1, Rg248 Na Basingstoke, Großbritannien

des Bescheides 3270-0455-3451-9 SB 007 vom 13.12.2012 an Stoica, Alexandru-Ionut, Steeler Straße 50, 45127 Essen

des Bescheides 3270-0455-8705-1 SB 052 vom 13.02.2013 an Anthony Harvey, 147 Chislehurst Road Petts Wood, BR60Ds Orpington, Großbritannien

des Bescheides 3270-0455-8731-0 SB 052 vom 13.02.2013 an John Velis, New River Head 106, 173Rosebery Ave, EC2R4UR London, Großbritannien

des Bescheides 3277-0455-4020-9 SB 013 vom 02.01.2013 an Koseski, Roman, Körnerstraße 14, 42659 Solingen

des Bescheides 3290-1047-6362-5 SB 123 vom 22.01.2013 an Trosniak, Grzejoiz, Büdericher Straße 74, 41460 Neuss

des Bescheides 3290-0005-8402-8 SB 072 vom 21.12.2012 an Remy Johan Hendrik Frielink, Hambeek 21, 6091 ND Roermond, Niederlande

des Bescheides 3270-0455-3446-2 SB 114 vom 03.12.2012 an Glerum, Anthonij, Puntenburg 3, 3451 CD Vleuten, Niederlande

des Bescheides 3270-0718-3859-3 SB 112 vom 17.12.2012 an Caldaras, Coriolan-Sorin, Goethestraße 127, 63477 Maintal

des Bescheides 3260-0003-3310-0 SB 118 vom 28.01.2013 an Lippold, Robin, Hammer Straße 13, 40219 Düsseldorf

des Bescheides 3260-0003-3939-6 SB 112 vom 07.01.2013 an Melis Van den Brink, Ruisschenborgh 4a, 7481 CK Haaksbergen, Niederlande

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landes-

hauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für Einwohnerwesen

der Ordnungsverfügung vom 08.01.2013, Aktenzeichen 33/53 – 116/13 (7352) an Herrn Stefan Ruppenstein, zuletzt wohnhaft: Starenweg 51, 40468 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde- der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

der Ordnungsverfügung vom 17.12.2012 (Aktenzeichen Amtl. Kennzeichen D-ST998) an Frau Touria Tietze, zuletzt wohnhaft Himmelgeist Straße 250, 40225 Düsseldorf.

Das Schriftstück kann beim Amt für Einwohnerwesen – Kfz-Zulassungsbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## Einziehung von Straßen

Die Fläche Johannstraße / Platz der Ideen / Roßstraße (Gemarkung Derendorf, Flur 1, Flurstück 692, teilweise - Gemarkung Derendorf, Flur 2, Flurstück 425, teilweise) ist heute dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Bedingt durch die geplante Veräußerung und Bebauung der Fläche fällt die Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche zukünftig weg. Demnach wird die Verkehrsfläche eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) im Amtsblatt Nr. 40/41 vom 13.10.2012 bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Verkehrsmanagement

## Ausschreibung einer Schiedsamtstelle

Für den Bezirk 7 - Oberbilk - ist die Wahl einer Schiedsfrau/ eines Schiedsmannes erforderlich.

Die Schiedsfrau / der Schiedsmann ist nach dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes NW in bestimmten Fällen zur gütlichen Beilegung von Strafverfahren und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten tätig.

Die Schiedsfrau / der Schiedsmann ist ehrenamtlich tätig. Sie / er erhält keine Vergütung sondern einen Auslagenersatz.

Bewerberinnen / Bewerber, die in dem Stadtteil Oberbilk- ihren ersten Wohnsitz haben und zwischen 30 und 65 Jahren alt sind, können sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erscheinen dieses Amtsblattes schriftlich bewerben bei der

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Ordnungsamt  
Worringer Str. 111  
40210 Düsseldorf.

Die Bewerbung muss enthalten:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf.



HIER BEWEGT SICH WAS

**Vom Einzeller zum Säugetier**

**Aquazoo**  
Löbbecke Museum

Landeshauptstadt  
Düsseldorf

[www.duesseldorf.de/aquazoo](http://www.duesseldorf.de/aquazoo)



# 1001 Facetten



HIER BEWEGT  
SICH WAS

# Aquazoo

Löbbecke Museum

Landeshauptstadt Düsseldorf

# Ratssitzung am 28. Februar 2013

## Einladung

zur 29. Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf  
in seiner 15. Wahlperiode

am Donnerstag, dem 28. Februar 2013 um 14:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus - Plenarsaal, Marktplatz 2

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 08.11.2012 (7/2012)
- 3 Anfragen aus aktuellem Anlass
- 4 Anfragen
  - a) Anfrage der Ratsfraktionen FDP und CDU:  
Kostenexplosion durch neuen Rundfunkbeitrag
  - b) Anfrage der Ratsfraktion FREIE WÄHLER:  
Anfrage zu den erzielten Steuer-Einnahmen im Januar 2013 / Netto-Finanzposition der Stadt Düsseldorf zum 31. Januar 2013
  - c) Anfrage der Ratsfraktion FREIE WÄHLER:  
Anfrage zu Finanzströmen zwischen der Stadtparkasse Düsseldorf einerseits und der Stadt Düsseldorf sowie Gesellschaften mit Beteiligung der Stadt Düsseldorf andererseits
  - d) Anfrage des Ratsherrn Dr. en jur. (BOL) Kirchner:  
Zu den erhaltenen Anzahlungen der Stadt Düsseldorf
  - e) Anfrage der SPD-Ratsfraktion:  
Imageschaden durch die Suspendierung von Feuerwehrleuten
  - f) Anfrage der Ratsfraktion von BÜ90/GRÜ:  
Auswirkungen von Landeanflugsverfahren auf Fluglärm
  - g) Anfrage des Ratsherrn Spielmann:  
Anbindung ISS Dome: Wann ist die Verlängerung der Strecke fertig?
  - h) Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Ausgesprochene Platzverweise durch den OSD im Jahr 2012
  - i) Anfrage der SPD-Ratsfraktion:  
Pferdefleisch: Welche Erkenntnisse gibt es in Düsseldorf?
- 5 Bericht aus der Kleinen Kommission Kö-Bogen  
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 6 Bekanntgabe der genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben – Haushaltsjahr 2012 und 2013  
Berichtersteller/in: Auf Anfrage der/die zuständige Dezentern/in
- 7 Mittelbereitstellung Stadtjubiläum  
Berichtersteller: Oberbürgermeister Elbers
- 8 Eingliederung des Aufgabenbereiches der sportAgentur Düsseldorf GmbH in die DüsseldorfCongress Veranstaltungsgesellschaft mbH zur Stärkung der Sportförderung und zur Verbesserung der Hallenauslastung  
Berichtersteller: Beigeordneter Hintzsche
- 9 Papierlose Gremienarbeit  
Berichtersteller: Beigeordneter Prof. Dr. Meyer-Falcke
- 10 Beschlusskontrolle  
Berichtersteller/in: Auf Anfrage der/die zuständige Dezentern/in
- 11 37. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages – Ersatzbestellung eines stimmberechtigten Abgeordneten –  
Berichtersteller: Beigeordneter Prof. Dr. Meyer-Falcke
- 12 Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW);  
hier: Bestellung eines stellvertretenden Vorsitzenden  
Berichtersteller: Beigeordneter Prof. Dr. Meyer-Falcke
- 13 Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 14 Anträge
  - a) Antrag der Ratsfraktion FREIE WÄHLER:  
Schutz der alten Pferdetränke des Bilker Bahnhofs
  - b) Antrag der Ratsfraktion FREIE WÄHLER:  
DEG – ein Stück Düsseldorf erhalten – JETZT handeln
  - c) Antrag der Ratsfraktionen von CDU und FDP:  
Seniorenbeirat in der Landeshauptstadt Düsseldorf

- d) Antrag der Ratsfraktionen von BÜ90/GRÜ, CDU, SPD und FDP:  
Resolution: EU-Richtlinie „Konzessionsvergabe“ nicht auf die Wasserversorgung anwenden  
Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Rekommunalisierung der Wasserversorgung
- e) Antrag der Ratsfraktion von BÜ90/GRÜ:  
Beschlusskontrolle der Bezirksvertretungen
- f) Antrag der SPD-Ratsfraktion:  
Feuerwehr: Vergütung von Überstunden für den Zeitraum 2001 bis 2005  
Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Ausbezahlung aller Überstunden der Feuerwehr für die Jahre 2001 bis 2005
- g) Antrag der SPD-Ratsfraktion:  
Keine betriebsbedingten Kündigungen bei der Flughafen Düsseldorf Ground Handling GmbH  
Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Keine betriebsbedingten Kündigungen bei der Düsseldorfer Flughafentochter FDGHG
- h) Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Keine Ehrenbürgerschaft für Paul von Hindenburg

Dirk Elbers  
Oberbürgermeister

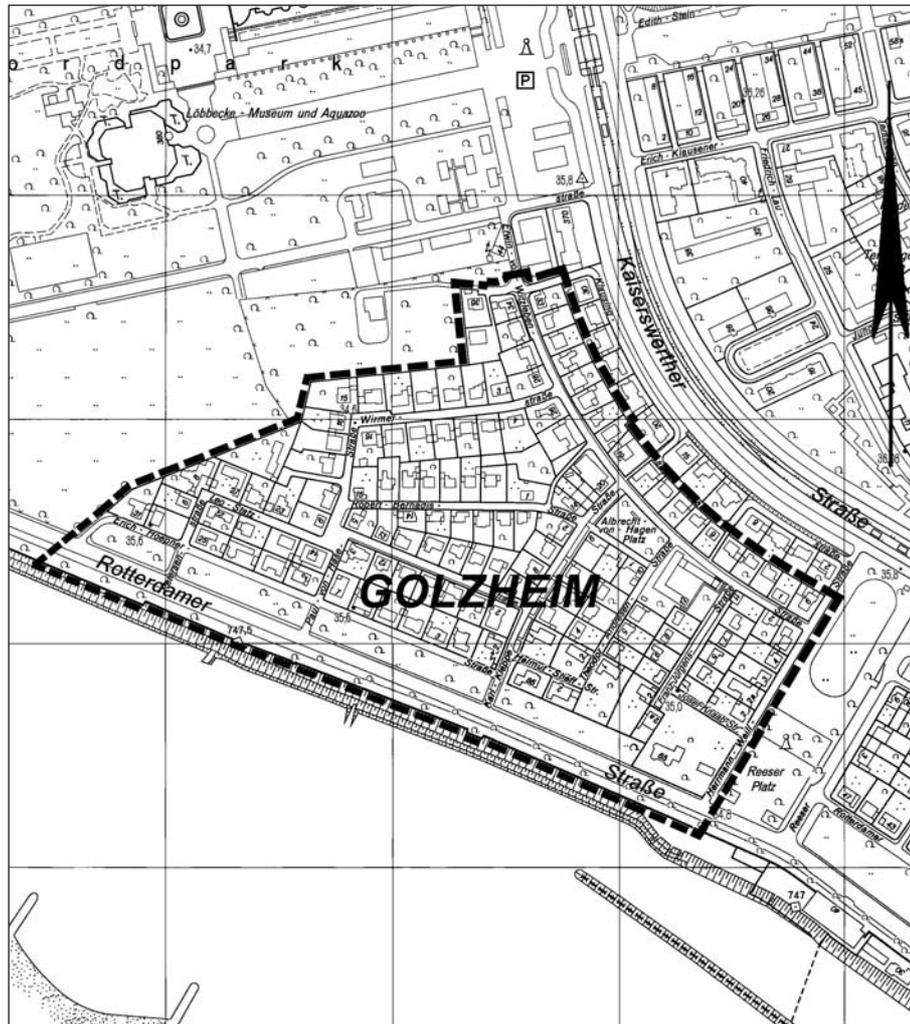
## Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am Donnerstag, dem 28. Februar 2013

- NÖ 1 Anerkennung der Tagesordnung
- NÖ 2 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 08.11.2012 (7/2012)
- NÖ 3 Anfrage der SPD-Ratsfraktion:  
Balletthaus: Wurden alternative Standorte geprüft?
- NÖ 4 Stadtwerke Düsseldorf AG;  
Gründung einer Projektgesellschaft für das Gas- und Dampfkraftwerk (GuD) am Standort Lausward und Satzungsänderung der Stadtwerke Düsseldorf AG
- NÖ 5 Rheinbahn AG;  
Liquidation der Stadtbahnbetriebsführungsgesellschaft Rhein mbH
- NÖ 6 Bestellung der kaufmännischen Betriebsleitung des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf
- NÖ 7 Stadtwerke Düsseldorf AG – Erwerb einer Projektgesellschaft zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen in Hessen

Dirk Elbers  
Oberbürgermeister

# Stadtplanung zur Diskussion

Es ist beabsichtigt, für die „Golzheimer Siedlung“ - Gebiet etwa zwischen der Rotterdamer Straße, dem Nordpark, der Klausingerstraße und der Hermann-Weill-Straße - einen Bebauungsplan aufzustellen.



(Stadtbezirk 1)

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Donnerstag, dem 07. März 2013,  
Beginn: 18.00 Uhr,  
in der Aula der Realschule Golzhelm,  
Tersteegenstraße 62,**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

- Stadtbahnlinie Nr. U 78, U 79
- Haltestelle „Reeser Platz“
- Buslinien Nr. 729, 756, 758 und 834
- Haltestelle „Theodor-Heuss-Brücke“

Ein entsprechender Plan kann vom 25.02.2013 bis einschl. 06.03.2013 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle „Auf'm Hennekamp“, die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle „Feuerbachstraße“ und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle „D-Volksgarten“ erreichbar.

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

Spielerei oder  
Hilfeschei?

Düsseldorf  
**COURAGE**  
HANDELN STATT WEGGUCKEN

im Zweifel: 110

**MUSEUM  
KUNSTPALAST**

www.smkp.de | Kulturzentrum Ehrenhof | Düsseldorf

Foto: Stefan Wierdt, Kulturzentrum Rheinland/LVR



**100  
JAHRE  
MUSEUM**

**100 JAHRE KUNST IN DÜSSELDORF  
DAS JUBILÄUMSJAHR**

Die Stiftung Museum Kunstpalast ist eine Public-Private-Partnership zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, E.ON SE und METRO GROUP.



Heinrich-Heine-Institut  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
**Bilker Str. 12-14**



- Archiv
- Bibliothek
- Museum